



Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1/2022 für das Gebiet des Grünordnungsplanes Nr. 22/1 „Südöstlicher Neusiedlerweg“

Die Stadt Oberasbach erlässt auf Grund des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG vom 23.02.2021 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. S. 352) i.V.m. §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 2147) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.03.2021 (GVBl., S. 74) die Veränderungssperre Nr. 1/2022 als Satzung.

§ 1

Der Stadtrat Oberasbach hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet der Stadt Oberasbach im Ortsteil Oberasbach einen Grünordnungsplan Nr. 22/1 mit der Bezeichnung „Südöstlicher Neusiedlerweg“ aufzustellen.

Zur Sicherung dieser Planung wird die Veränderungssperre Nr. 1/2022 erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.Nrn. 77/1, 77/18, 77/20 bis 77/25, 77/26 (Teilfläche), 77/27 bis 77/29 und 79 (Teilfläche), alle Gemarkung Oberasbach, im Bereich des südöstlichen Neusiedlerweges bis zur Einmündung Sudetenstraße im Westen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan und befindet sich südöstlich des Neusiedlerweges bis zur Einmündung in die Sudetenstraße im Westen.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Oberasbach in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren – vom Tag der Bekanntmachung gerechnet – außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Grünordnungsplanaufstellung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Diese Satzung über die Veränderungssperre kann im Stadtbauamt Oberasbach, Rathausplatz 1, 2. Stock, 90522 Oberasbach, zu den Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Für Auskünfte steht das Personal des Stadtbauamtes zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite der Stadt Oberasbach über die aktuellen Vorschriften aufgrund der Covid19-Pandemie zum Rathaus.

Oberasbach, den 26.04.2022
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin